

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9829

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/9829 – unverändert zuzustimmen.

29. 01. 2021

Die Berichterstatterin:

Der Vorsitzende:

Gabriele Reich-Gutjahr

Dr. Erik Schweickert

Bericht

Der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau beriet in seiner 49. Sitzung am 29. Januar 2021 den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg – Drucksache 16/9829.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau legt dar, gemäß § 15 des Gesetzes zur Errichtung eines Beteiligungsfonds des Landes Baden-Württemberg sei die Gewährung von Stabilisierungsmaßnahmen bis zum 30. Juni 2021 befristet. Die EU-Kommission habe mit Wirkung zum 1. Dezember 2020 eine Verlängerung der Bundesregelung für Rekapitalisierungsmaßnahmen und Nachrangdarlehen bis zum 30. September 2021 genehmigt. Entsprechend solle auch die Laufzeit des Beteiligungsfondsgesetzes verlängert werden.

Schon in der Begründung des im Oktober 2020 beschlossenen Beteiligungsfondsgesetzes sei formuliert, dass die Landesregierung den von der EU gegebenen Spielraum in zeitlicher Hinsicht maximal nutzen wolle. Mit der in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Verlängerung der Laufzeit bis zum 30. September 2021 solle frühzeitig Rechtssicherheit geschaffen werden, damit den Unternehmen im Land bei einem Fortschreiten der Coronapandemie drei Monate länger mit einer Beteiligungsfondsfinanzierung geholfen werden könne.

Ausgegeben: 01.02.2021

Sie bitte um Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzentwurf.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU hebt hervor, der vorliegende Gesetzentwurf sehe ausschließlich eine Verlängerung der Laufzeit des Beteiligungsfondsgesetzes vor und keine inhaltlichen Änderungen. Die CDU-Fraktion werde dem Gesetzentwurf zustimmen.

Eine Abgeordnete der Fraktion GRÜNE signalisiert die Zustimmung ihrer Fraktion zu dem Gesetzentwurf und fügt an, bereits bei der Verabschiedung des Beteiligungsfondsgesetzes im Oktober 2020 habe Einigkeit mit dem Ministerium bestanden, dass die Laufzeit möglicherweise noch verlängert werde. Der Verlauf der Pandemie zeige, dass dies nun erforderlich sei.

Sie richtet die Frage an das Wirtschaftsministerium, wie stark der Beteiligungsfonds aktuell nachgefragt werde.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD erklärt, seine Fraktion halte es für richtig, dass die Laufzeit des Beteiligungsfondsgesetzes verlängert werde, und werde daher dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Er bringt vor, einer dpa-Meldung vom 23. Januar 2021 zufolge gebe es aktuell einen vorläufigen Antrag und vier konkrete Interessensbekundungen für die Inanspruchnahme des Beteiligungsfonds. Insoweit zeichne sich aktuell nicht ab, dass die Mittelausstattung des Beteiligungsfonds von 1 Milliarde € in dieser Höhe benötigt würde. Sichergestellt werden sollte daher, dass beim Beteiligungsfonds nicht Mittel „auf der hohen Kante“ lägen und Mittel, die nicht entsprechend nachgefragt würden, für Programme verwendet würden, für die das Geld aktuell offenkundig nötiger gebraucht werde als beim Beteiligungsfonds. Er bitte, dies kurz- und mittelfristig im Blick zu behalten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD merkt an, auch ihn interessiere, wofür die nicht abgerufenen Mittel aus dem Beteiligungsfonds verwendet würden.

Die AfD-Fraktion nehme nach wie vor eine kritische Haltung zu dem Beteiligungsfondsgesetz ein. Das Land und der Bund brauchten sich von der EU nicht sagen zu lassen, wie sie ihre Hilfsprogramme auszugestalten hätten. Das Beteiligungsfondsgesetz werde daher von der AfD-Fraktion weiterhin abgelehnt.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP äußert, die dargestellten Gründe für eine Verlängerung der Laufzeit des Beteiligungsfondsgesetzes seien nachvollziehbar. Da die FDP/DVP aber das Beteiligungsfondsgesetz insgesamt ablehne, werde sich ihre Fraktion bei der Abstimmung zu dem Änderungsgesetz der Stimme enthalten.

Bereits bei der Beratung des Beteiligungsfondsgesetzes habe sie betont, dass die zur Verfügung gestellten Mittel von 1 Milliarde € ausschließlich für Zwecke des Beteiligungsfonds genutzt werden dürften und die nicht genutzten bzw. zurückfließenden Mittel unmittelbar zur Schuldentilgung eingesetzt werden sollten. Dieser Forderung seien die Regierungsfractionen nicht gefolgt. Deswegen halte die FDP/DVP nach wie vor das Beteiligungsfondsgesetz in dieser Form für nicht akzeptabel.

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau teilt mit, die Freischaltung der Internetseite für den Beteiligungsfonds und die Bereitstellung der Antragsunterlagen sei am 21. Dezember 2020 erfolgt.

Bis zum Stichtag 28. Januar 2021 seien über das Wirtschaftsministerium und die L-Bank fünf konkrete Interessensbekundungen und ein vorläufiger, noch nicht vom Beteiligungsfonds formal angenommener Antrag eingegangen. Konkrete Nachfragen der Unternehmen oder der die Unternehmen vertretenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften seien bearbeitet und beantwortet worden. Im Wesentlichen sei es hierbei um die Auslegung der Bundesrahmenregelung und um Verfahrensfragen gegangen.

In einem konkreten Fall seien ein vorläufiger Antrag gestellt und die erforderlichen Geschäftsunterlagen vollständig eingereicht worden. Hierzu dauere die Prüfung noch an, ob das Unternehmen alle von der EU-Kommission bzw. der Bundesregierung durch die Bundesrahmenregelung vorgegebenen Anforderungen erfüllen könne. Erst wenn klar sei, dass die Anforderungen erfüllt werden könnten, werde das Wirtschaftsministerium den Antrag auch formal annehmen. Es diene auch den Unternehmen, die mit formaler Antragsannahme entstehenden Gebühren erst dann aufzuerlegen, wenn absehbar sei, dass alle formalen Anforderungen auch erfüllt werden könnten.

Der Beteiligungsfonds des Landes schließe eine Lücke, die durch den Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes nicht abgedeckt sei. Das Land halte sich die Option offen, beim Beteiligungsfonds in Einzelfällen auch gegenüber dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds abzuweichen.

Der Beteiligungsfonds des Landes sei für absolute Härtefälle vorgesehen. Die Unternehmen, die den Beteiligungsfonds in Anspruch nehmen könnten, befänden sich in einer sehr angespannten, schwierigen Situation und unterlägen bei einer Inanspruchnahme auch strengen Regeln. Es wäre erfreulich, wenn nur wenige Unternehmen in einer solch schwierigen Situation seien, dass sie den Beteiligungsfonds in Anspruch nehmen müssten.

Sie hielte es für ein falsches Signal, schon heute darüber zu diskutieren, wie Mittel, die verblieben, wenn die Ausstattung des Beteiligungsfonds von 1 Milliarde € nicht voll abgerufen werde, verteilt würden. Das Geld stehe Unternehmen zur Verfügung, die durch die Coronapandemie und ihre dramatischen Auswirkungen in eine sehr schwierige Situation geraten seien oder noch gerieten.

Auf Nachfrage des Vorsitzenden teilt ein Mitarbeiter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau mit, das Gesamtvolumen der angefragten Beteiligungen für den vorläufigen Antrag und die vier Interessensbekundungen belaufe sich auf einen mittleren zweistelligen Millionenbetrag.

Bei Ablehnung der AfD und Enthaltung der FDP/DVP beschließt der Ausschuss mehrheitlich, dem Plenum zu empfehlen, dem Gesetzentwurf Drucksache 16/9829 zuzustimmen.

01. 02. 2021

Reich-Gutjahr